

## Aufgabe 1: Anspruch A gegen U auf Herausgabe des Pkws mit oder ohne Austauschmotor

### I. Anspruch A gegen U aus § 604 IV \* *\* Normen ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB*

1. Leihvertrag zw. A – B (+)
2. Beendigung des Leihvertrags? ... (+)
  - 2.1 Kündigung nach § 605 (–) weder Zeit noch Verwendungszweck bestimmt
  - 2.2 Beendigung hier durch einfaches Rückforderungsbegehren nach § 604 III (+)
3. Überlassung an einen Dritten zum Gebrauch (–)
4. Ergebnis: Kein Anspruch aus § 604 IV

### II. Anspruch A gegen U aus § 985

#### 1. A Eigentümer am Pkw mit / ohne Austauschmotor ? ...

- 1.1. Eigentum A am Pkw (+) ursprünglich vorhanden -- Eigentumsverlust am Pkw?  
Leihe A - B (–)  
Erteilung Reparaturauftrag B an U (–)

#### 1.2. Eigentum A am Austauschmotor? ... (–) Ursprünglich bei U

##### 1.2.1. Erwerb Alleineigentum A nach § 947 II (Verbindung mit einer Hauptsache) oder Miteigentum nach § 947 I ? ... (–)

- a. Verbindung beweglicher Sachen (+) Austauschmotor und Pkw
- b. Motor wesentlicher Bestandteil iS des § 93? ... (–)

- Zerstörung bei Trennung (–)
- Wesensveränderung bei Trennung? ... (–)

→ dafür: weder Pkw noch Motor für sich funktionsfähig

→ dagegen: Wesensveränderung bezieht sich wie die Zerstörung auf Einzelteile, nicht die zusammengesetzte Sache bei erneuter Trennung Beeinträchtigung weder der Substanz noch des Werts der einzelnen Gegenstände (hM und Sinn der Norm)

*(beachte: damit findet bei Verbindung beweglicher Sachen ein Eigentumserwerb an eingebauten Sachen viel seltener statt als bei Grundstücken, s. § 94 II)*

– beachte zur Ergänzung: Ein Eigentumserwerb des U am Pkw nach § 950 I / Eigentumsverlust des A nach § 950 II kommt hier auch nicht in Betracht: U hat nicht aus vielen Einzelteilen einen Pkw „herstellt“ (= Verarbeitung im Sinne der Norm), sondern nur einzelne Sachen eingefügt, d.h. Motor, Halterung, Schrauben etc. – Durch Zusammenfügen trennbarer Teile kann eine einheitliche Sache nur nach § 950 entstehen, nicht nach § 947)

##### 1.2.2. Übereignung an A nach §§ 929 S. 1, 930 (–)

denkbar im Wege eines Geschäfts für den es angeht

allerdings Eigent.-VB seitens U konkl. vereinbart mit B und kein Bedingungseintritt ohne Zahlung Werklohnforderung

#### 1.3. ZwErg: A hat Eigentum nur am Pkw, nicht am eingebauten Austauschmotor

#### 2. U Besitzer am Pkw (+)

#### 3. Kein Recht des U zum Besitz, § 986? ... (+)

##### 3.1. Kein von A abgeleitetes Recht zum Besitz am Pkw (+)

- a. Ursprünglich vorh.: Leihe A – B und Reparaturauftrag B – U
- b. B zur Überlassung an U befugt (arg. § 986 I 2) ? ... (+)
  - dagegen: Bei umfangreichen Reparaturaufträgen ist anzunehmen, dass A darüber selbst entscheiden will
  - dafür: Bei Überlassung an U ist Reparaturumfang noch nicht ermittelt und eine Prüfungsbefugnis anzunehmen
- c. Allerdings: Leihe A – B beendet durch Herausgabeverlangen nach § 604 III (s. o. I 2)

##### 3.2. Kein eigenes Recht des U zum Besitz? ... (+)

- a. Aus Werkunternehmerpfandrecht nach § 647? ... (–)
  - U Unternehmer im Rahmen eines Werkvertrags (+)
  - Sache des Bestellers (–)
  - Entspr. Anw. § 932 ff. / gutgl. Erwerb Werkunternehmerpfandrecht? (–) da gesetzliches Pfandrecht (arg. 366 III HGB)
- b. Aus von U nach §§ 1204, 932 von U rechtsgeschäftlich erworbenem Werkunternehmerpfandrecht nach § 647? (–)
  - Keine dahingehenden Erklärungen von B und U
  - Konkludent begründbar, aber weder Ermächtigung B dazu durch A nach § 185 I, noch ist gutgl. Erwerb möglich (arg. § 1257) (Gegenteil vertretbar, dann Hilfsgutachten!)
- c. Aus berechtigter GoA?
  - Recht zum Besitz aus GoA? (+) Bei Zusammenfallen Inbesitznahme mit Übernahme der Geschäftsführung
  - Vorliegen der Voraussetzungen einer berechtigten GoA (–) kein auf A bezogener Fremdgeschäftsführungswille des U

d. aus § 1000 (–) § 1000 gibt kein Recht zum Besitz, sondern nur Einrede zur Erfüllung Zug-um-Zug, vor allem Argumentationszirkel!

#### 4. Kein Zurückbehaltungsrecht aus § 1000? ... (+)

- 4.1. Vindikationslage bei Vornahme der Verwendung? (–) grundsätzlich Vindikationslage (s. o. 1 - 3), aber *noch nicht* bei Reparatur !!!
- 4.2. Analogie zu §§ 994 ff. auch für Fälle nachträglicher Vindikationslage (d.h. Anw. auch auf Nicht-Mehr-Berechtigte) ? (– / +)
  - dagegen: Wortlaut der Normen / Umkehrschluss für diesen Fall
  - dafür: Schutzbedarf besteht auch hier (BGH!) (sonst wäre Schutz nur möglich über gutgl. Erwerb eines Pfandrechts)
- 4.3. Ersatzfähige Verwendung nach §§ 994 ff. ? ... (–)
  - dafür: Erwerbskosten für Austauschmotor begrifflich Verwendung (Aufwendung, die der Sache zugute kommt)
  - dagegen: Vom Sinn der Normen geht es nicht an, dem Besitzer Ersatz zu gewähren für einen Gegenstand, der ihm gehört (!)  
(In Betracht kämen Einbauaufwendungen, allerdings ist Reparatur mangelhaft! => auch insoweit kein Zurückb.R!)

#### 5. Zurückbehaltungsrecht aus § 273 II ? ... (–)

Fälliger Gegenanspruch §§ 601 II, 683 S. 1, 670 ? (–): objektiv Geschäft des A, aber kein entspr. Fremdgeschäftsführungswille des U (s. o. 3 c)

#### 6. Ergebnis: Durchsetzbarer Anspruch A gegen U auf Herausgabe Pkw aus § 985, und zwar ohne Austauschmotor

### III. Anspruch A gegen U auf Herausgabe des Pkw (mit Austauschmotor) aus §§ 861 I, 869 S. 1, S. 2 Hs. 2

#### 1. Aktivlegitimation des A gem. § 869 S. 1 ? ... (+)

- 1.1. A mittelbarer Besitzer (§ 868) (+) Leihvertrag A – B
- 1.2. Herausgabeverlangen *an sich selbst* gem. § 869 S. 2 Hs. 2 - falls B nicht kann (Var 1) oder nicht will (Var 2) ? ... (+)
  - dagegen: B ist in der Lage, den Gegenstand in Empfang zu nehmen und mangels Erklärungen des B ist unklar, ob das will oder nicht
  - dafür: Vom Normzweck her sollte eine Gleichbehandlung des rechtlichen Nicht-Dürfens mit dem Nicht-Könnens erfolgen  
Nach Rückgabeverlangen des A gegenüber B wäre es von B treuwidrig und daher unbeachtlich, wenn er den Besitz noch in Empfang nehmen wollte

#### 2. Voraussetzungen des § 861 I ? ... (–)

##### 2.1. Besitz des B zum Zeitpunkt der Wegfahrt seitens U? ... (–)

- a. Ursprünglich Besitz bei A, Erwerb des unmittelbaren Besitzes des B durch Leihe von A, Überlassung des Besitzes an U bei Reparaturauftrag
- b. Wiedereinräumung des Besitzes an B bei Probefahrt? ... (–)
  - dafür: B fährt den Pkw und kontrolliert damit dessen Schicksal
  - dagegen: Keine Schlüsselübergabe, U sitzt daneben, Probefahrt war auf kurzen Zeitraum angelegt (s. auch § 856 II),
- c. Wiedereinräumung des Besitzes an B nach dem Aussteigen? ... (–)
  - dafür: B erklärt als Ausdruck seines Kontrollwillens, was mit dem Pkw zu tun sei
  - dagegen: Vorgang noch nicht beendet, Schlüssel noch nicht an B übergeben  
(Gegenteil jeweils vertretbar, ebenso Mitbesitz)

hilfsweise:

##### 2.2. Verbotene Eigenmacht iS des § 858 I – Besitzentzug ohne den Willen des B – durch Wegfahrt seitens U?

- a. Willen des B ist gerichtet auf Erlaubnis einer Wegfahrt zu Reparaturzwecken
- b. Wegfahrt durch U könnte diesem Willen des B nicht entsprochen haben:
  - Für Wegfahrt ohne Willen des B: Antwort des B, er müsse sich überlegen, was zu tun sei, ist keine klare Anerkennung der Anordnungen des B und Verärgerung im Tonfall Ausdruck des Widerstandes
  - Gegen Wegfahrt ohne Willen des B: Antwort des U kann auch als Bejahung eines Reparaturbedarfs mit noch offener konkreter Ausführung interpretiert werden, Verärgerung des U als Folge des herablassenden Tonfalls des B und des Missmuts über die missliche Lage  
  
=> Verbotene Eigenmacht steht daher im Sachverhalt nicht fest und, da Beweislast beim Anspruchsteller, nicht anzunehmen.

#### 3. Ergebnis: Kein Anspruch des A auf Herausgabe aus §§ 861 I, 869 S. 1, S. 2 Hs. 2

### IV. Sonstiges Ansprüche

- 1. Ansprüche aus § 1007 scheitern an Gutgläubigkeit des U (Abs. 1) bzw. fehlendem Abhandenkommen bei A (Abs. 2)
- 2. Ansprüche aus § 812 I S. 1 scheitern an fehlender Leistung durch A an U (Alt. 1) bzw an Subsidiarität der Eingriffsk. (Alt. 2)
- 3. Anspruch aus §§ 823, 249 I scheitert an fehlender Wegnahme durch U (§§ 993 S.1 Hs. 2, 992) und mangels Verschuldens
- 4. Ansprüche aus übergegangenen Rechten des B scheitern an fehlenden Abtretungserklärungen

### Aufgabe 2: Widerruf der Einziehungsermächtigung der C durch A

#### I. Erteilung der Einziehungsermächtigung? ... (+) Einräumung eines Klagerechts (gewillkürte Prozessstandschaft) möglich entsprechend § 185 I bei:

- 1. Abtretbarkeit des Anspruchs (+) hier zwar nicht isoliert möglich, aber dennoch übertragbar, s. § 931
- 2. Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses des Ermächtigten (+) Einräumung Nutzungsüberlassung des Pkw an C

#### II. Widerruf? (+) grundsätzlich ja entsprechend § 183

allerdings nach Beginn mündliche Verhandlung nur mit Zustimmung des Beklagten analog § 269 I ZPO und Sinnzusammenhang: Bekl. muss Möglichkeit haben, den Rechtsstreit geklärt zu bekommen

### Aufgabe 3: Ansprüche U gegen B

#### **I. Anspruch U gegen B auf Zahlung von 100 € aus § 304**

1. Bestehendes Schuldverhältnis (+)
2. Annahmeverzug des B (§ 293)? ... (+)
  - a. Angebot der Leistung (+) wörtliches Angebot (§ 295) genügt, da B *vertraglich verpflichtet ist, die Sache abzuholen* (§ 269 I)  
Erklärung des A, sich selbst zu kümmern, könnte ein an B gerichtetes Abholverbot beinhalten; dieser Pflichtenkonflikt wiegt hier allerdings nicht stark genug, um B von Verpflichtungen gegenüber U zu entlasten
  - b. Keine Annahme durch B (+) ausdrückliche Ablehnung
  - c. Leistungsvermögen des U beim Angebot (§ 297) (+) Mangel war beim Angebot behoben
3. Ersatzfähigkeit der 100 € (+) Mietkosten sind notwendige Mehraufwendung zur Aufbewahrung aufgrund erfolglosen Angebots
4. Ergebnis: Anspruch U gegen B Zahlung von 100 € aus § 304 begründet.

#### **II. Anspruch U gegen B auf Zahlung des Werklohns i. H. von 2.000 € aus § 631 I, Var. 2**

1. Anspruch entstanden (+) Abschluss eines (wirksamen) Werkvertrags
2. Anspruch fällig? ... (+)
  - 2.1. nach § 641 I (–) Keine Abnahme erfolgt
  - 2.2. nach §§ 641 I, 640 II durch Abnahmefiktion? ... (+)
    - a. Fertigstellung des Werks (+) fachmännische Behebung des Defekts am Austauschmotor
    - b. Erfolgreiche Setzung einer angemessenen Frist (+) s. SV
    - c. Erforderlicher Hinweis über Rechtsfolgen einer nicht erfolgten Abnahme nach § 640 II 2 (+)  
B Verbraucher nach § 13 und U Unternehmer nach § 14 (+)  
Hinweis in Textform (+) § 126 b eingehalten
3. Anspruch untergegangen? ... (–)  
Evtl. nach § 326 I 1 Hs. 1:
  - 3.1. Wegfall der Leistungspflicht nach § 275 I (+) Unmöglichkeit der Leistung wg Zerstörung durch Brand
  - 3.2. Unmöglichkeit von Schuldner U nicht zu vertreten? ... (+)
    - a. Eigenes Verschulden des U an der Unmöglichkeit nach § 276 I (–)
    - b. Grundsätzlich Zurechnung Verschulden des V an der Unmöglichkeit nach § 278 I (+)  
- V ist Erfüllungsgehilfe des U bezüglich der auch nach Ausführung der Reparatur bestehenden Verwahrungspflicht, und V hat wegen versehentlicher Nichtwartung der Elektrik den Untergang verschuldet
    - c. Haftung im konkreten Fall (–) Wegen Gläubigerverzugs des B auf grobe Fahrlässigkeit beschränkter Haftungsmaßstab, § 287 S. 1 und für grobe Fahrlässigkeit keine Anhaltspunkte im SV
  - 3.3. Ausnahmsweise Fortbestand Gegenleistung? - hier nach § 326 II wegen Annahmeverzug des B nach § 293 (+) (s. o.)  
(vertretbar auch Prüfung Ausnahme des § 644 I 2)
4. Ergebnis: Anspruch U gegen B auf Zahlung des Werklohns aus § 631 I Var. 2

### Aufgabe 4: Schadensersatzansprüche B gegen V

#### **I. Schadensersatzanspruch B gegen V auf Zahlung von Schadensersatz aus § 536a I Var. 1**

##### **i. V. m. den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte**

1. Schuldverhältnis zwischen U und V (+) auf Garage bezogener Mietvertrag U – V
2. Einbeziehung des B in den Schutzbereich dieses Vertrags? ... (+)
  - 2.1. Leistungsnähe (+) B und auch vergleichbare Vertragspartner des U kommen in gleicher Weise wie U in Berührung mit den vertraglichen Risiken
  - 2.2. Gläubigernähe? .... (+)  
→ dagegen: Einbeziehung erfordert grundsätzlich eine besondere Verantwortung des Vertragsschließenden zum Dritten wie bei Angehörigen oder bei Dienst- oder Arbeitsvertrag (§ 618)  
(sog. „Wohl und Wehe Kriterium“); hier nur eine reine geschäftliche Beziehung zwischen U und B aufgrund des Reparaturauftrags  
(Anm.: in den Schutzbereich eines Mietvertrags werden dementsprechend weder Besucher noch Lieferanten einbezogen, BGHZ 2, 97)  
→ dafür: Ein Einbeziehungsinteresse kann sich auch aus Sinn und Zweck der Vertrags ergeben (hM);  
hier stellt U gerade fremde Pkw in der Garage des V ab und verlangt daher auch deren Einbeziehung  
(Gegenteil vertretbar, dann Hilfsgutachten)
  - 2.3. Erkennbarkeit für V (+) V sind diese Umstände bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung bekannt, jedenfalls gut erkennbar
  - 2.4. Schutzbedürftigkeit des B (+) B hat keinen vertraglichen und damit gleichwertigen Anspruch gegen V

3. Anfänglicher Mangel der Mietsache, § 536a I Var. 1 (+) defekte Elektrik schon bei Vertragsschluss vorhanden
4. Dadurch verursachter Schaden des B: Vermögensminderung bei B ? ... (–)
  - 4.1. Differenz im Vermögen des B wegen *Anspruchs U* gegen ihn auf Werklohnzahlung? ... (–)
    - a. Zwar Existenz von Ansprüchen des U gegen B (+) in Höhe von insgesamt 2.100 € (s. Aufgabe 3)
    - b. Allerdings nicht verursacht durch die Unmöglichkeit der Leistung, sondern durch Vereinbarung des Reparaturauftrags und Annahmeverzug
  - 4.2. Schaden im Vermögen des B wegen möglichen *Anspruchs A* gegen ihn auf Zahlung von Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit der Herausgabe der geliehenen Sache aus §§ 280 I, III, 283? ... (+)
    - a. Schuldverhältnis (+) Rückgabepflicht des B aus beendetem Leihvertrag nach § 604 I
    - b. Unmöglichkeit der Rückgabe der Leihsache (§ 283, 275 I) (+)
    - c. Vertretenmüssen des B gegenüber A ? (+) im Verhältnis zu A zwar wegen Verbots nicht durch Versäumung der Abholung, wohl aber durch unterlassene besondere Mitteilung der Abholungsmöglichkeit an A
    - d. Schadenshöhe: Es kann sachgerechterweise überhaupt nur der Wert des defekt überlassenen Pkws in Anschlag gebracht werden, da die Werterhöhung bei Zerstörung schon auf Kosten des B erfolgte  
(*normativ überlagerte wirtschaftliche Betrachtung*)
    - e. Mitverschulden des A ? (+) A verlautebarte, sich selbst kümmern zu wollen, hat sich dann aber nicht darum bemüht, Schaden ist ihm ebenfalls anzulasten => entspr. Einkürzung aufgr. Mitverschuldens A
    - f. Zwischenergebnis: B hat wegen eines gegen ihn gerichteten Schadensanspruchs des A einen durch die Zerstörung ausgelösten Vermögensschaden erlitten
5. Ergebnis: B hat gegen V einen Anspruch auf Ersatz dieses Vermögensschadens aus § 536a I Var. 1 i. V. m. den Grundsätzen des Vertrags m. Schutzwirkung für Dritte

## II. Schadensersatzanspruch B gegen V auf Zahlung Schadensersatz aus § 823 I

1. Verletzung eines Rechtsguts? ...
  - 1.1 Verletzung des Eigentums (–) Eigentümer ist A
  - 1.2 Verletzung eines „sonstigen Rechts“ des B? ... (–)
    - a. In Betracht kommt hier ein *Recht zum Besitz*  
(dabei als Folge nicht Ersatz von Substanzschäden wie bei einer Eigentumsverletzung, sondern Ersatz nur der wegen des eintretenden Nichtbesitzes erlittenen Folgeschäden (d.h. Nutzungsausfall, evtl. Haftungsschäden))
    - b. gilt auch für den berechtigten *mittelbaren Besitz* (*allg. Meinung, BGH*)
    - c. B war zunächst zwar berechtigter mittelbarer Besitzer aufgrund Leihvertrags A – B und Reparaturauftrags B – U, allerdings wegen Übernahme der Verantwortung durch A und Entzugs der Befugnis zur weiteren Nutzung nicht mehr zum Zeitpunkt der Zerstörung
2. Ergebnis: B hat gegen V keinen Anspruch auf Zahlung eines Schadensersatzes aus § 823 I

## III. Anspruch B gegen V auf Zahlung von Schadensersatz aus § 536a I Var. 1 aufgrund Drittschadensliquidation in Verbindung mit den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte

1. Da die Sache dem B nicht gehört, hat B wegen Eigentumsverletzung keinen Schaden erlitten
2. A hat zwar einen Schaden erlitten, aber mangels vertraglicher Verbindung mit V keinen eigenen darauf beruhenden Schadensersatzanspruch (Schadenshöhe s. oben I 4.2)
3. Zufällige Schadensverlagerung (+) B hatte Sache des A in Obhut
4. Ergebnis: B hat Anspruch gegen V auf Zahlung von Schadensersatz aus § 536a I Var. 1 *aufgrund Drittschadensliquidation in Verbindung mit den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte*  
(*Anm: Aufgrund des Schuldverhältnisses mit A ist B verpflichtet, diesen Anspruch gegen V an A abzutreten*)